



S A T Z U N G

DER MOTORSPORT-GEMEINSCHAFT BAYERISCHER WALD HUTTHURM E.V. im ADAC

VOM 20.11.2016

§ 1 : Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der am 22.01.1971 in 8391 Straßkirchen gegründete Club führt den Namen „Motorsport-Gemeinschaft (MSG) Bayerischer Wald Hutthurm e.V. im ADAC“.
„Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.“
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 94116 Hutthurm und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Passau unter der Nummer VR 483 eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 : Zweck und Ziele

- I. Der Ortsclub betätigt sich im Rahmen der Satzung der Motorsportgemeinschaft Bayerischer Wald Hutthurm e.V. im ADAC. Er verfolgt gemeinnützige Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens und zwar unter anderem:
 - a) Wahrnehmung der Belange des Kraftfahrwesens im Arbeitsgebiet des Ortsclubs, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gau sowie Pflege allseitiger Kameradschaft unter den Ortsclubmitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte und sportliche Veranstaltungen.



- b) Verkehrserziehung durch gemeinsame Belehrungen und Vorträge bei den Mitgliedern und in der Öffentlichkeit durch Presse und Mitarbeit bei Verkehrserziehungswochen für alle Verkehrsteilnehmer zum Zwecke der Unfallverhütung.
- c) Verkehrsbeschilderung in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Behörden zum Zwecke der Förderung des Verkehrs und Verhütung von Verkehrsunfällen.
- d) Sportliche Ertüchtigung im Kraftfahrwesen durch motorsportliche Veranstaltungen und Wettbewerbe
- e) Die Pflege und Förderung der Jugendkart- und Fahrradsports insbesondere mit Jugendlichen und Kindern.
- f) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- g) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke .
- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sollte bei einer motorsportlichen Veranstaltung ein Überschuß erzielt werden, so sind davon Rücklagen zu tätigen. Diese Rücklagen sind ausschließlich zu folgenden Zwecken zu verwenden:

- a) Zur Deckung des Risikos, das bei einer motorsportlichen Veranstaltung entstehen kann
- b) zu Ausgaben im Sinne der Punkte a) bis h)
- c) um Bahnanlagen oder Rennstrecken instand zusetzen oder auszubauen zur Sicherung von Teilnehmern und Zuschauern



- III. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessport-Verband, dem Bayerischen Motorsport-Verband und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 : Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Der Vorstand beschließt dann über die Aufnahme.
- 3.) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- 4.) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen gleiche Rechte wie alle Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 2.) Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Club kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Vierteljahr zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen. Sie ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 3.) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) satzungsmäßige Verpflichtungen nicht erfüllt oder Anordnungen der Organe des Vereins missachtet werden.



- b) schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten vorliegt.
- c) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand in Rückstand ist. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, welches den Hinweis auf Streichung aus der Mitgliederliste enthalten muß, drei Monate vergangen sind.

§ 5 : Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge. Die Höhe sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Von der Mitgliederversammlung können auch sonstige außerordentliche Beiträge beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 6 : Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 : Die Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal im Jahr im ersten Jahresquartal statt. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen
 - a) wenn es das Vereinsinteresse gebietet
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder an den Vorstand unter Angabe der Gründe.



- 3.) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellen der Stimmliste
 - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - d) Berichte der Referenten
 - e) Entlastung der Vorstandschaft
 - f) Wahlen
 - g) Vorschau auf das kommende Jahr
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
- 4.) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- 5.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht wie abgegebene Stimmen behandelt; ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzettel – unbeschriftete Stimmzettel.
- Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen
- a) über Satzungsänderungen
 - b) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes
 - c) über die Auflösung des Clubs
 - d) über Dringlichkeitsanträge
- 6.) Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
- 7.) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten durch Zuruf entschieden werden.
- 8.) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben sein.

§ 8 : Der Vorstand



- 1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 1.) dem Vorsitzenden
 - 2.) dem stellv. Vorsitzenden
 - 3.) dem Schatzmeister
 - 4.) dem Schriftführer
 - 5.) dem Sportleiter
 - 6.) dem Verkehrsreferent
 - 7.) dem Jugendleiter
 - 8.) Beisitzern nach Bedarf, die eine besondere Bezeichnung (z.B. Tourenwart, Gerätewart) führen können

Die Anzahl der Vorstandschaftsmitglieder muß immer eine ungrade Zahl ergeben.

- 2.) Die Zusammenlegung von Vorstandschaftsämtern ist zulässig.
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern geführten Personen. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.) Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.
- 5.) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter

§ 9 : Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung des Vereins können ein oder zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Der oder die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt in der Vorstandschaft innehaben. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 : Satzungsänderungen

- 1.) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.



§ 11: Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
- 2.) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- 3.) *Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögendes Vereines an die ADAC Stiftung Sport zwecks Verwendung für Förderung des Sports*

§ 12 : Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist das Amtsgericht Passau.

§ 13 : Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.02.2010 außer Kraft. Vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 20.November 2016 beschlossen.

94116 Hutthurm, 20..11.2016

Fritz Mitterlehner